

13.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - AS - FJ - FS - Wizu **Punkt** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der steuerrechtlichen
Möglichkeiten zur Beschäftigung von Haushaltshilfen
- Antrag des Freistaates Bayern -

A**1. Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 8 Satz 2 EStG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satz 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt sind in dem Abschnitt B. Lösung in Absatz 2 die Wörter „auf Familien mit Kindern bzw. pflegebedürftigen Familienmitgliedern konzentriert und“ zu streichen.
- b) In der Begründung, A) Allgemeiner Teil, ist der vorletzte Absatz zu

Ausgeliefert am 14. Juni 2001

streichen.

- c) In der Begründung, B) Zu den einzelnen Vorschriften, zu Artikel 1 ist der Absatz 8 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Haushaltsdienstleistungen sind seit dem Jahressteuergesetz 1997 im Umfang von bis zu 18.000 DM jährlich von privaten Haushalten von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer dann abziehbar, wenn der Haushalt Arbeitgeber der Haushaltsdienstleistenden ist (§ 10 Nr. 8 EStG). In der Gesetzesinitiative des Freistaates Bayern wird nun die steuerliche Abzugsfähigkeit einerseits erweitert, indem nicht mehr bestimmte Organisationsformen durch die steuerliche Abzugsfähigkeit begünstigt werden, sondern bestimmte hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Andererseits wird in dem familienpolitisch akzentuierten Gesetzesantrag die steuerliche Abzugsfähigkeit auf solche private Haushalte begrenzt, in denen Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres oder pflegebedürftige Personen (im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG) leben. Dies ist zwar aus familien- und frauenpolitischer Sicht zu begrüßen. Allerdings läuft diese Einschränkung einer möglichst breiten beschäftigungspolitischen Erschließung der Potenziale bei Haushaltsdiensten entgegen. Dies soll mit der Änderung verhindert werden.

B

2. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

C

**Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Familie und Senioren**

haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. *)

*) Der Freistaat Bayern hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001 zu setzen.